

„Harmlose“ Verharmlosung des Holocaust

KG Berlin, Urteil vom 11. Mai 2023 – (4) 121 Ss 124/22 (164/22) –, juris

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. teilte am 12. März 2021 auf seinem öffentlich einsehbaren Facebook-Profil den Post eines Bekannten. Der Post beinhaltete das Bild eines gelben Sterns, der in dieser Art in der Zeit des Nationalsozialismus zur Kennzeichnung von Juden verwendet wurde, mit der Inschrift „Ungeimpft“ und der unmittelbar darüber platzierten Überschrift „Die Jagd auf Menschen kann nun wieder beginnen“. Den Post versah der Angekl. zusätzlich mit dem Kommentar: „Ich bin dabei, einen Judenstern zu basteln und an meine Jacke zu stecken, wenn die indirekte Impfpflicht kommt!“. Der Beitrag wurde bei Facebook von Nutzern sowohl positiv als auch – überwiegend – negativ kommentiert. Das AG Tiergarten hat den Angekl. wegen Volksverhetzung (§ 130 III StGB) zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt. Auf die eingelegte Berufung hin hat das LG Berlin das Urteil aufgehoben und den Angekl. freigesprochen. Die hiergegen eingelegte, auf die Sachrüge gestützte, Revision der StA hat keinen Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Ob der Angekl. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung iSd § 130 III StGB verharmlost hat, indem er den Holocaust bagatellierte, oder ob nur ein Nachteil der ungeimpften Bevölkerung durch die eingeschränkte Teilnahme am öffentlichen Leben überzogen dramatisiert wurde, was eine Anerkennung des Leids der Juden im Nationalsozialismus voraussetze, könne dahinstehen, da die Äußerung nicht zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet sei.

Laut BVerfG ist die Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören, bei der Begehungsweise des Verharmlosens eigens festzustellen und nicht indiziert. Der öffentliche Friede schütze, mit Blick auf Art. 5 I GG begrenzt, nicht vor rein geistig bleibenden Wirkungen von beunruhigenden Meinungsäußerungen oder einer "Vergiftung des geistigen Klimas". Die mögliche Konfrontation mit Meinungen, auch wenn sie in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlich sind, gehöre zum freiheitlichen Staat. Geschützt werde hingegen die „Friedlichkeit“. Diese werde verletzt, wenn die Äußerung mittelbar oder unmittelbar auf Realwirkungen angelegt sei und etwa in Form von Appellen zum Rechtsbruch, aggressiven Emotionalisierungen oder durch Herabsetzung von Hemmschwellen rechtsgutgefährdende Folgen auslösen könne. In der Gesamtschau sei die Äußerung, insbesondere durch die Verwendung des Begriffs „basteln“, nicht auf die Provokation von Realwirkungen ausgerichtet gewesen.

Die freiheitliche Grundordnung habe sich hier schon durch den kritischen öffentlichen Diskurs manifestiert und bestätigt. Eine Bedrohung gehe daher von dem Post nicht aus.

III. Problemstandort

Der öffentliche Friede ist jedenfalls dann nicht gestört, wenn eine Aussage auf ein kritisches persönliches Umfeld trifft und sich aus dem Inhalt ergibt, dass sie nicht auf die Provokation unfriedlicher Reaktionen angelegt ist. Nicht jede Verharmlosung des Holocaust ist somit strafbar.